

Neubekanntmachung des Textteiles

der

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen“

vom 21.11.1983

Die Kreisverordnung über den Schutz der „Donau-Auen“ vom 28.11.1963 (LABI NU S. 207) - erlassen aufgrund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl I S. 821) und des § 13 Abs. 1 – 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 10.09.1959 (GVBl S. 233) i.V.m. Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22.12.1960 (GVBl S. 296) –

geändert durch Verordnung vom 07.10.1977 (LABI NU S. 143) – diese erlassen aufgrund von Art. 55 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1976 (GVBl S. 294)–

und geändert durch Verordnung vom 21.11.1983 (LABI NU Nr. 44) – diese erlassen aufgrund des Art. 10 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes i.d.F. der Bek. vom 10.10.1982 (GVBl S. 874) –

lautet in ihrem Textteil in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 17.12.2001 (in Kraft seit 01.01.2002) nunmehr wie folgt:

§ 1

(1) Der Auwald in den Gemarkungen Pfuhl, Burlafingen, Thalfingen, Oberelchingen, Unterelchingen, Leibi, Nersingen, Oberfahlheim und Unterfahlheim wird unter der Bezeichnung „Donau-Auen“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

(2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Donau-Auen“ ist es,

1. einen Teil der typischen strukturreichen Flusslandschaft der Donau zu erhalten.
2. den Auwald als naturnahen, großflächigen Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt zu bewahren und
3. durch die Erhaltung des Auwaldes in dem sonst waldarmen Gebiet die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu unterstützen.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird in seinen äußeren Grenzen wie folgt grob umschrieben:

Im Osten

die Landkreisgrenze gegenüber dem Landkreis Günzburg bei der Einmündung der Biber in die Donau,

im Westen

südlich der Donau durch die westliche Grenze des Naherholungsgebietes „Pfuher See“ (Fl.Nr. 1196/4 Gemarkung Pfuher),

im Norden (von der Westgrenze her gesehen)

entlang dem Südufer der Donau bis zu Flusskilometer 2578,4, von dort die Donau in nördlicher Richtung überquerend bis zum Südufer des Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1202 (Tfl.), 1203 (Tfl.) und 1218 Gemarkung Thalfingen, dem westlichen und nördlichen Baggerseeufer folgend, dann weiter entlang des nördlichen Randes des Auwaldes,

im Süden

entlang des südlichen Randes des Auwaldes.

Ausgenommen von der Unterschutzstellung in der Gemarkung Nersingen ist der südlich der Kläranlage Nersingen gelegene Teil des Auwaldes.

Bei der vorstehenden Abgrenzung handelt es sich nur um eine grobe Umschreibung. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Abgrenzung in der Flurkarte 1 : 5.000 (siehe Abs. 6).

- (4) Ausgenommen von der Landschaftsschutzverordnung ist das Werksgelände der Firmen Mannesmann Tally GmbH und Hydromatik GmbH im Rahmen des mit Bescheid des Landratsamtes Neu-Ulm vom 04.11.1977, Nr. 610-3/2-357/77, genehmigten Bebauungsplanes für das Gebiet „Glockerau“ in der Gemeinde Elchingen, Ortsteil Oberelchingen. Dieser Bereich ist in der Landschaftsschutzkarte mit einer roten Begrenzungslinie eingetragen. Diese rote Abgrenzungslinie verläuft außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
- (5) Wenn Straßen und Wege als Grenzen dienen, verläuft die Grenze an dem Straßen- oder Wegerand, der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandt ist, d.h., die Wege und Straßen sind nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.
Bach- und Flussläufe sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Grenze verläuft dann an der äußeren Böschungsoberkante.
- (6) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte im M 1 : 5.000 mit grüner Abgrenzungslinie eingetragen. Die grüne Abgrenzungslinie verläuft innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Flurkarte wird beim Landratsamt Neu-Ulm archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer
 - a) Bauten, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, jedoch mit Ausnahme von Bauten, die ausschließlich landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - b) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, so weit Beton nicht verwendet wird -,

- c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände
errichten oder erweitern,
 - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts-
hinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn-
oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbrin-
gen,
 - g) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen, sofern dies nicht zur Bewirt-
schaftung der Grundstücke notwendig ist, parken,
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
 - i) Tümpel, Wasserläufe oder Teiche einschließlich ihrer Uferbereiche beseitigen oder
verändern,
 - j) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern
- will.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2
genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 aufgeführte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem Landratsamt
Neu-Ulm 2 Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass dadurch die
Natur geschädigt, der Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet wird.

§ 5

Das Landratsamt Neu-Ulm kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verbotsbe-
stimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Erlaubnis (§ 3) und Ausnahmen (§ 5) können an Bedingungen und Auflagen geknüpft wer-
den.

§ 7

Mit Ausnahme des § 3 (Erlaubnisvorbehalt) mit § 8 ist diese Verordnung nicht anzuwenden
auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, die rechtmäßige Ausübung der
Jagd und der Fischerei, auf Maßnahmen zur Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher
Nutzflächen sowie auf wasserrechtliche Maßnahmen zur landschaftsgerechten Unterhaltung
von Gewässern und zur Instandsetzung von Flüssen.

Ausgenommen von den Verboten gemäß § 2 und den Erlaubnisvorbehalten gemäß § 3 dieser Verordnung ist die Unterhaltung der bestehenden Straßen, Wege und Energieversorgungsleitungen. Dem Schutzzweck widersprechende Eingriffe sind in einer den Naturhaushalt möglichst schonenden Art und Weise durchzuführen und vorher mit dem Landratsamt abzusprechen.

Ausgenommen von den Verboten des § 2 und den Erlaubnisvorbehalten gemäß § 3 dieser Verordnung ist der Gemeindeverbindungsweg Leibi-Nersingen (Fl.Nrn. 1306/2 und 993 Gemarkung Nersingen) in einer Ausbaubreite von 6,5 m.

§ 8

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt,
- d) eine vollziehbare Auflage nach § 6 nicht befolgt.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 21.11.1983

F.J. Schick
Landrat